



Gemeinde Sulgen

VERWALTUNGSGEBÜHREN- REGLEMENT

**für Dienstleistungen und
administrative Arbeiten**

1. Januar 2014

INHALTSVERZEICHNIS

GEBÜHRENREGLEMENT

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Grundsatz	4
Art. 2 Ausnahme	4
Art. 3 Gebührenfestsetzung	4
Art. 4 Baupolizeiliche Gebühren	4
Art. 5 Haftung	4
Art. 6 Vorschuss	5
Art. 7 Erlass/Stundung	5
Art. 8 Verzinsung	5
Art. 9 Mehrwertsteuer	5
II. Besondere Bestimmungen	
Art. 10 Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht	5
III. Schlussbestimmungen	
Art. 11 Rechtsmittel	6
Art. 12 Gebührenanpassung	6
Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts	6
Art. 14 Inkraftsetzung	6
Anhang	
A. Allgemeines	7
B. Abteilungen	8
0. Allgemeine Verwaltung	8
1. Öffentliche Sicherheit	9
4. Gesundheit	10
5. Soziales	11
6. Verkehr	11
7. Umwelt und Raumordnung	11
8. Volkswirtschaft	12

Verwaltungsgebührenreglement

Gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Sulgen erlässt die Gemeinde folgendes

Verwaltungsgebührenreglement

für administrative Verrichtungen und Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung Sulgen

I.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Gemeindeverwaltung erhebt Gebühren nach diesem Verwaltungsgebührenreglement, soweit nicht besondere Gebührenschriften bestehen.

² Für gebührenberechtigte Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die im Verwaltungsgebührenreglement nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Kosten in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand verrechnen.

³ Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

Art. 2

Ausnahme

In Fürsorgebelangen werden keine Gebühren erhoben.

Art. 3

Gebührenfestsetzung

¹ Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren, mit Ausnahme der baupolizeilichen Gebühren, welche nach Art. 4 bemessen werden, nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.

² In Einzelfällen können bei besonders hohem Aufwand die Gemeindegebühren angemessen erhöht werden.

³ Allfällige Auslagen für die Beschaffung von Dokumenten, Portikosten, Gutachten, Augenscheine, etc. werden separat verrechnet.

Art. 4

Baupolizeiliche Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens und die erforderlichen Baukontrollen baupolizeiliche Gebühren. Diese sind im Beitrags- und Gebührenreglement der Gemeinde Sulgen geregelt.

Art. 5

Haftung

Für Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.

Art. 6
Vorschuss

¹ Zur Sicherstellung der Gebühren kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Kosten verlangt werden.

² Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Anhandnahme des Geschäftes verweigert werden, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

Art. 7
Erlass/Stundung

¹ Führt die Bezahlung der Gebühr zu einem grossen Härtefall, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin den gänzlichen oder teilweisen Erlass oder eine Stundung gewähren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9.

² Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen.

³ Eine Stundung oder Ratenzahlung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

⁴ Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

Art. 8
Verzinsung

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet.

² Der Zinssatz richtet sich nach dem Regierungsratsentscheid für Verzugszinsen gemäss § 191 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG; RB 640.1). Der Zinssatz wird jedes Jahr vom Regierungsrat neu festgelegt.

³ Auf die Erhebung eines Verzugszinses wird verzichtet, wenn dessen Betrag Fr. 20.-- nicht übersteigt.

Art. 9
Mehrwertsteuer

¹ In den Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen und wird, soweit die Dienstleistung mehrwertsteuerpflichtig ist, zusätzlich in Rechnung gestellt.

II.

Besondere Bestimmungen

Art. 10
Ansätze nach
Bundes- oder
kantonalem Recht

¹ Gebührenansätze, die im Bundes- (B) bzw. kantonalen (K) Recht festgelegt sind, werden in diesem Verwaltungsgebührenreglement lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt. Sie können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.

² Änderungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

III. Schlussbestimmungen

- Art. 11**
Rechtsmittel
Gegen Rechnungen bzw. Verfügungen kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Sulgen schriftlich Einsprache erhoben werden.
- Art. 12**
Gebühren-
anpassung
Der Gemeinderat ist befugt, die in diesem Verwaltungsgebührenreglement aufgeführten Gebühren, mit Ausnahme der baupolizeilichen Gebühren gemäss Art. 4, der Geldwert- und Kostenentwicklung anzupassen. Neue zusätzliche Gemeindegebühren sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.
- Art. 13**
Aufhebung
bisherigen Rechts
Durch dieses Verwaltungsgebührenreglement werden alle ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen aufgehoben.
- Art. 14**
Inkraftsetzung
Dieses Verwaltungsgebührenreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2014 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 3. September 2013

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 25. November 2013

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

Andreas Opprecht

Werner Minder

Anhang

A. Allgemeines

In diesem Verwaltungsgebührenreglement nicht aufgeführte Dienstleistungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

A.1 Stundenansätze

A1.01	Tarif A	Gemeindeammann	Fr.	130.—
A1.02	Tarif B	Gemeindeschreiber, Abteilungsleiter	Fr.	110.—
A1.03	Tarif C	Verwaltungs- und Werkhofangestellte	Fr.	85.—
A1.04	Tarif D	Lernende	Fr.	30.—

A.2 Drucksachen, Schreibgebühren

A2.01	Stimmrechtsausweise/Etiketten für Körperschaften		nach Aufwand	
A2.02	Reglemente, gedruckt (im Internet kostenlos downloadbar)		kostenlos	
A2.03	Botschaften, Voranschläge, Jahresrechnungen Informationsbroschüren		kostenlos	
A2.04	Schriftliche Auskünfte, die ein Aktenstudium erfordern		nach Aufwand	
A2.05	Für die Erstellung von Fotokopien, pro A4- Seite		Fr.	—.40
A2.06	Versandkosten	pauschal	Fr.	3.—

A.3 Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, Verfügungen, Steuererklärungen

A3.01	Soweit keine besonderen Vorschriften gelten		nach Aufwand	
-------	--	--	--------------	--

A.4 Inkasso

A4.01	2. Mahnung		Fr.	20.—
A4.02	Umtriebsentschädigung Betreuung		Fr.	40.—
A4.03	Zahlungsbestätigung		Fr.	30.—

B. Abteilungen

0. Allgemeine Verwaltung

011 Legislative

Einbürgerungsgebühren für das Gemeindebürgerrecht

Die Einbürgerungsgebühren werden mit Einreichen des Gesuchs bei der Gemeinde fällig. Die Höhe der Rückerstattung der Gebühren bei Rückzug oder Abschreibung des Gesuchs wird nach Zeitpunkt des Rückzuges oder der Abschreibung bemessen.

Wird ein Gesuch durch die Gemeindeversammlung oder eine andere gemäss Gemeindeordnung zuständige Instanz abgelehnt, erfolgt keine Rückerstattung. Die Erhebung der Gebühr richtet sich nach dem Aufwand und nicht nach dem Erfolg. Bund und Kanton verlangen zusätzliche Gebühren.

011.04	Schweizer Bürger	Fr.	400.—
011.05	Schweizer Ehepaar	Fr.	600.—
011.06	Ausländer nach dem vollendeten 18. Altersjahr	Fr.	1200.—
011.07	Ausländisches Ehepaar	Fr.	1800.—
011.08	Jugendliche Ausländer bis zum vollendeten 18. Altersjahr	Fr.	600.—

029 Bauverwaltung

029.01	Siehe Beitrags- und Gebührenreglement der Gemeinde Sulgen.
--------	--

092 Mehrzweckgebäude Auholz

092.01	Gemäss separatem Gebührentarif
--------	--------------------------------

1. Öffentliche Sicherheit

101 Rechtspflege

101.01	Adressauskunft, schriftlich		Fr.	10.—
101.02	Beglaubigung einer Abschrift, eines Zeugnisses oder einer Kopie		Fr.	5.—
101.03	Beglaubigung einer Unterschrift	(K)	Fr.	20.—
101.04	Leumundzeugnis		Fr.	15.—
101.05	Handlungsfähigkeitszeugnis		Fr.	15.—
101.06	Heimatausweis			kostenlos

Schweizer Staatsangehörige

101.07	An-/Abmeldung			kostenlos
101.08	Anmeldung Wochenaufenthalt / Nebenniederlassung			kostenlos
101.09	Verlängerung eines Heimatausweises			kostenlos
101.10	Nachsenden eines Heimatscheines			kostenlos
101.11	Personalienbestätigung für einen Lernfahrausweis	(K)	Fr.	15.—
101.12	Wohnsitzbestätigung / Ausreisebestätigung / Lebensbescheinigung / Personalienbestätigung		Fr.	10.—
101.13	Wohnsitzbestätigung / Ausreisebestätigung / Lebensbescheinigung / Personalienbestätigung (bei Postversand)		Fr.	15.—
101.14	Identitätskarte - Kinder/Jugendliche bis 18. Lebensjahr	(B)	Fr.	35.—
101.15	Identitätskarte - Erwachsene	(B)	Fr.	70.—

Ausländische Staatsangehörige

101.30	Gemeindezuschlag für eine Einzelpersonen		Fr.	20.—
101.31	Gemeindezuschlag für Ehepaar und Familien		Fr.	25.—
101.32	Gesuchsbearbeitung Besuchsaufenthalt	(K)	Fr.	65.—
101.33	Adressänderungen / Eintrag Geburt			kostenlos

104 Schlichtungsbehörde, Mietwesen

Amtliche Abnahme von Miet- und Pachtobjekten

104.01	Wohnungen, Pachtobjekte	nach Aufwand
104.02	Gantgebühr	nach Aufwand

150 Militär

Militärunterkunft

150.01	Unterkunft für Militär	VBS-Vertrag
--------	------------------------	-------------

Unterkunft für zivile Benützer

150.02	Grundpauschale, wenn Anlage nicht aufgeheizt werden muss, Warmwasser nur für Dusche	Fr.	100.—
	Grundpauschale, wenn Anlage aufgeheizt werden muss, Warmwasser nur für Dusche	Fr.	300.—
	Pauschale pro Person und Nacht	Fr.	9.—

Benützung der Küche

150.03	Grundpauschale Benützung Küche, Essgeschirr und Speisesaal	Fr.	200.—
150.04	Bei einer längeren Benützungszeit	Pauschal-Abkommen	
150.05	Nachreinigung	nach Aufwand	

4. Gesundheit

460 Bestattungswesen

Gemäss separatem Friedhofs- und Bestattungsreglement

470 Lebensmittelkontrolle

Pilzkontrolle	kostenlos
---------------	-----------

5. Soziales

581 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) / Berufsbeistandschaften

581.01 Siehe Verordnung des Obergerichts zum Kindes- und Erwachsenenschutz

6. Verkehr

620 Gemeindestrassen

Signalisations-/Absperrmaterial

620.01	Strassensignalisationsmaterial, Transport, Auf-/Abbau	nach Aufwand
620.02	Absperrmaterial, Transport, Auf-/Abbau	nach Aufwand

Ausleihmaterial für Festivitäten:

620.03	Vereine und Institutionen	pro Tag	kostenlos
--------	---------------------------	---------	-----------

Beanspruchung öffentlicher Grund

620.04	Für die Beanspruchung von öffentlichem Grund (z.B. Baustelleninstallation, etc.) sowie verkehrstechnische Massnahmen werden Gebühren erhoben	nach Aufwand
--------	--	--------------

620.05 Parkieren auf öffentlichem Grund
Gemäss separatem Parkierungsreglement

7. Umwelt und Raumordnung

720 Entsorgung

720.01	Kehrichtentsorgung	Gem. Tarif KVA
720.02	Containerplomben	Gem. Tarif KVA
720.03	Gebührenmarken	Gem. Tarif KVA

740 Luftreinhaltung

740.01	Feuerungskontrolle nach Modell2 einstufig	Fr.	75 .30
	Feuerungskontrolle nach Modell 2 zweistufig	Fr.	100.40
	<u>Holzfeuerungen</u>		
740.02	Erstkontrolle, mit Erfassung und Registrierung einer Anlage	Fr.	45.—
740.03	Periodische Nachfolgekontrolle	Fr.	35.—

780 Übriger Umweltschutz

Hundesteuer

780.01	Hundsteuer für den 1. Hund	(K) Fr.	80.—
780.02	Hundsteuer für jeden weiteren Hund	(K) Fr.	130.—
780.03	Zuschlag unterlassene Meldepflicht gem. Hundegesetz	Fr.	20.—

8. Volkswirtschaft

840 Industrie, Gewerbe, Handel

840.01	Verkaufsbewilligung Feuerwerk	Fr.	50.—
	<u>Gastgewerbe</u>		
	Abgaben und Patenttaxe		
840.02	Einmalige und jährliche Beschlusstaxe für Ausstellung eines Patentes	Gemäss § 37 Gastgewerbegesetz	
840.03	Freinacht bis 4:00 Uhr	Fr.	40.—
840.04	Verlängerung bis 2:00 Uhr	Fr.	20.—
	<u>Fasnachtsdekoration</u>		
840.05	Abnahme Fasnachtsdekoration	nach Aufwand mind. Fr. 40.—	
840.06	Nachkontrolle Fasnachtsdekoration	nach Aufwand	

840.07	Andere Bewilligungen und Verwaltungsakte, soweit keine besonderen Vorschriften gelten	nach Aufwand, mind. Fr. 50.- / max. Fr. 1'000.-
	<u>Markt</u>	
840.08	Öffentliche Aufführungen, Vorträge und Schaustellungen	RRV über Vollzug der Reisengewerbebesetzung